



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Schiffers AfD
vom 07.02.2022

Inobhutnahmen in Bayern in den Jahren 2015–2021

Die Tendenz von Inobhutnahmen ist deutschlandweit steigend. Kinder und Jugendliche werden auf eigenen Wunsch oder auf Initiative Dritter (z. B. Jugendamt, Polizei, Erzieher) in Obhut genommen, wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht. In diesen Fällen sorgt meist das Jugendamt für eine vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, etwa einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Inobhutnahmen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Altersgruppe)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln in private Vereine, private Unternehmen, staatlich, kirchlich sowie nach Regierungsbezirk)? | 4 |
| 2.1 | Nach welchen Kriterien werden die Einrichtungen für die Unterbringung ausgewählt? | 5 |
| 2.2 | Wie erfolgt die Unterbringung von Geschwisterkindern? | 5 |
| 2.3 | Was geschieht bei einer Inobhutnahme, wenn die in der Nähe gelegenen Einrichtungen zur Unterbringung belegt sind? | 6 |
| 3.1 | Welche Maßnahmen werden durch die Staatsregierung ergriffen, um Inobhutnahmen zu vermeiden? | 6 |
| 3.2 | Wie viele gelungene Rückführungen in Familien gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Altersgruppe)? | 6 |
| 4.1 | In welchem Kontrollzyklus werden die Einrichtungen geprüft in Bezug auf konzeptionelle Anforderungen der Angebotsformen, Einhaltung der Personalvorschriften? | 8 |
| 4.2 | Wer führt die unter 4.1 genannten Prüfungen durch? | 8 |
| 4.3 | Werden diese Überprüfungsbesuche den Einrichtungen vorher bekannt gegeben? | 8 |

5.1	Welche fachlichen Aus- und Weiterbildungsqualifikationen müssen die Mitarbeiter in den unterschiedlichen Bereichen der Einrichtungen aufweisen?	9
5.2	Welcher Betreuungsschlüssel gilt für die unterschiedlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen?	9
5.3	Wird der Betreuungsschlüssel grundsätzlich eingehalten?	9
6.1	Sind bzw. waren die Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder untergebracht sind, für Homeschooling ausgerüstet?	9
6.2	Wie wurde das Personal hierzu weitergebildet?	9
7.1	Welche Träger/Betreiber erhalten staatliche Förderung und in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk für die Jahre 2015 bis 2021)?	10
7.2	Welche Geldbeträge erhalten Träger/Betreiber bei der Unterbringung im Freistaat Bayern pro aufgenommenem Kind/Jugendlichem?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 03.03.2022

1.1 Wie viele Inobhutnahmen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Altersgruppe)?

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen. Zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in den Jahren 2015 bis 2020 von den Jugendämtern nach § 42 bzw. § 42a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Obhut genommen wurden, hat das Landesamt für Statistik die in den folgenden Tabellen enthaltenen Daten mitgeteilt. Die amtlichen statistischen Daten zu vorläufigen Schutzmaßnahmen im Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Inobhutnahmen in Bayern 2015			
2015	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Bayern	15 295	2 346	12 949
Oberbayern	5 223	990	4 233
Niederbayern	5 314	489	4 825
Oberpfalz	817	140	677
Oberfranken	577	117	460
Mittelfranken	1 603	351	1 252
Unterfranken	841	120	721
Schwaben	920	139	781

Inobhutnahmen in Bayern 2016			
2016	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Bayern	6 730	1 663	5 067
Oberbayern	1 579	428	1 151
Niederbayern	1 056	223	833
Oberpfalz	656	159	497
Oberfranken	550	153	397
Mittelfranken	1 429	379	1 050
Unterfranken	391	113	278
Schwaben	1 069	208	861

Inobhutnahmen in Bayern 2017			
2017	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Bayern	4 421	1 578	2 843
Oberbayern	1 422	486	936
Niederbayern	347	120	227
Oberpfalz	437	192	245
Oberfranken	385	108	277
Mittelfranken	748	362	386
Unterfranken	454	114	340

Inobhutnahmen in Bayern 2017			
2017	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Schwaben	628	196	432

Inobhutnahmen in Bayern 2018			
2018	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Bayern	3 944	1 603	2 341
Oberbayern	1 211	555	656
Niederbayern	361	143	218
Oberpfalz	466	149	317
Oberfranken	375	154	221
Mittelfranken	622	278	344
Unterfranken	446	145	301
Schwaben	463	179	284

Inobhutnahmen in Bayern 2019			
2019	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Bayern	3 755	1 685	2 070
Oberbayern	1 182	461	721
Niederbayern	372	213	159
Oberpfalz	424	182	242
Oberfranken	388	195	193
Mittelfranken	567	273	294
Unterfranken	391	168	223
Schwaben	431	193	238

Inobhutnahmen in Bayern 2020			
2020	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahren	
		unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahren
Bayern	3 342	1 550	1 792
Oberbayern	1 083	503	580
Niederbayern	278	130	148
Oberpfalz	371	194	177
Oberfranken	398	185	213
Mittelfranken	502	235	267
Unterfranken	358	150	208
Schwaben	352	153	199

1.2 Wie viele Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln in private Vereine, private Unternehmen, staatlich, kirchlich sowie nach Regierungsbezirk)?

Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zuständigen Regierungen haben auf Abfrage mitgeteilt, dass es in Bayern 1481 Einrichtungen zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und

Jugendhilfe gibt. Eine Aufschlüsselung nach der Trägerstruktur wird von den Regierungen nicht vorgenommen. Laut Angaben der jeweiligen Regierungen verteilen sich die Einrichtungen wie folgt:

	Insgesamt
Bayern	1481
Oberbayern	457
Niederbayern	117
Oberpfalz	119
Oberfranken	87
Mittelfranken	259
Unterfranken	179
Schwaben	263

2.1 Nach welchen Kriterien werden die Einrichtungen für die Unterbringung ausgewählt?

Die Entscheidung, ob Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII vorläufig bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen geeigneten Wohnform untergebracht werden, erfolgt durch die zuständigen Fachkräfte der Jugendämter unter Berücksichtigung des individuellen Schutz- und Erziehungsbedarfs im Einzelfall.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Landesjugendamt und der Landesjugendhilfeausschuss stellen den Jugendämtern im Bereich der Hilfen zur Erziehung insbesondere mit folgenden Veröffentlichungen differenzierte Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen für die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und die Ausgestaltung stationärer Hilfen zur Erziehung zur Verfügung:

- Arbeitshilfe zur Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, des Hilfeplans und des Mustervordrucks Teilhabeplan (Link www.blja.bayern.de¹)
- Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage (Link www.blja.bayern.de²)
- Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung (Link www.blja.bayern.de³)
- Fachliche Empfehlungen zum betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII (Link www.blja.bayern.de⁴)

2.2 Wie erfolgt die Unterbringung von Geschwisterkindern?

Sind Geschwister betroffen, so soll der Geschwisterbeziehung grundsätzlich Rechnung getragen werden (vgl. auch § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Im Einzelfall können aber fachliche Gründe gegen eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern sprechen, etwa bei bekannten körperlichen, sexuellen oder seelischen Grenzverletzungen zwischen ihnen.

1 <https://www.blja.bayern.de/steuerung/diagnose/index.php>

2 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/29183/index.php>

3 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/27589/index.php>

4 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/38454/index.php>

2.3 Was geschieht bei einer Inobhutnahme, wenn die in der Nähe gelegenen Einrichtungen zur Unterbringung belegt sind?

Die Jugendämter haben gemäß § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben insbesondere die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist daher im Falle einer Inobhutnahme von einer sozialraumnahen Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen geeigneten Wohnform auszugehen. Im Einzelfall kann zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Unterbringung mit räumlicher Distanz zum Wohnort erforderlich sein.

3.1 Welche Maßnahmen werden durch die Staatsregierung ergriffen, um Inobhutnahmen zu vermeiden?

Eine Inobhutnahme dient der Abwendung bzw. Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung. Wenn deren gesetzliche Voraussetzungen (§§ 42 bzw. 42a SGB VIII) vorliegen, besteht deshalb auch eine gesetzliche Pflicht des Jugendamts, entsprechend tätig zu werden. Seitens der Staatsregierung werden daher keine Maßnahmen zur Vermeidung von Inobhutnahmen durch die Jugendämter ergriffen.

Hinsichtlich präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen wird insbesondere auf das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz verwiesen (www.kinderschutz.bayern.de⁵), mit welchem die Staatsregierung die für den Kinderschutz zuständigen Jugendämter sowie die Praxis mit freiwilligen Leistungen insbesondere beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen unterstützt. Zentrale Aspekte sind dabei Prävention und frühzeitige Unterstützung von Familien gerade in Belastungssituationen sowie Sensibilisierung und Schaffung von Handlungssicherheit im Bereich interdisziplinärer Kooperation. Das Bayerische Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung wird auf der Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung kontinuierlich und bedarfsgerecht gemeinsam mit der Fachpraxis weiterentwickelt.

3.2 Wie viele gelungene Rückführungen in Familien gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Altersgruppe)?

Die amtliche statistische Erhebung bezieht sich lediglich auf das Merkmal „Rückkehr zu der/dem Personensorgeberechtigten“ oder „Familienzusammenführung“. Das Landesamt für Statistik hat die in den folgenden Tabellen enthaltenen Daten mitgeteilt. Die amtlichen statistischen Daten zum Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

regionale Gliederung	insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2015 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Bayern	1227	124	119	101	103	178	300	302
Oberbayern	462	54	54	39	38	71	91	115
Niederbayern	118	11	13	12	7	12	30	33

regionale Gliederung	insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2015 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Oberpfalz	104	11	7	7	15	10	30	24
Oberfranken	82	8	6	5	9	14	22	18
Mittelfranken	275	23	23	21	25	45	77	61
Unterfranken	81	8	8	7	4	10	20	24
Schwaben	105	9	8	10	5	16	30	27

regionale Gliederung	Insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2016 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Bayern	1343	166	118	95	136	171	318	339
Oberbayern	315	40	27	23	39	40	69	77
Niederbayern	145	18	21	10	17	16	31	32
Oberpfalz	153	15	16	12	13	20	29	48
Oberfranken	121	15	17	7	8	12	24	38
Mittelfranken	352	43	22	23	24	58	97	85
Unterfranken	112	12	6	10	17	11	29	27
Schwaben	145	23	9	10	18	14	39	32

regionale Gliederung	insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2017 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Bayern	1325	176	120	114	158	159	301	297
Oberbayern	410	62	41	29	46	43	101	88
Niederbayern	105	14	9	9	9	14	20	30
Oberpfalz	147	22	23	12	18	13	32	27
Oberfranken	98	10	9	7	9	16	28	19
Mittelfranken	320	41	27	31	40	37	68	76
Unterfranken	102	12	4	8	17	17	20	24
Schwaben	143	15	7	18	19	19	32	33

regionale Gliederung	insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2018 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Bayern	1455	146	131	127	164	228	330	329
Oberbayern	519	72	53	49	46	83	115	101
Niederbayern	120	11	8	10	17	16	25	33
Oberpfalz	153	15	10	8	14	23	43	40
Oberfranken	152	10	19	19	19	17	30	38
Mittelfranken	287	19	30	24	37	52	65	60
Unterfranken	96	8	3	8	15	22	23	17
Schwaben	128	11	8	9	16	15	29	40

regionale Gliederung	insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2019 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Bayern	1519	187	160	129	179	207	332	325
Oberbayern	454	50	37	34	58	61	107	107
Niederbayern	165	27	16	17	28	18	29	30
Oberpfalz	152	28	15	16	14	11	24	44
Oberfranken	191	25	35	20	18	18	38	37
Mittelfranken	259	20	23	23	32	44	69	48
Unterfranken	143	16	14	14	14	27	33	25
Schwaben	155	21	20	5	15	28	32	34

regionale Gliederung	insgesamt	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2020 nach Altersgruppen und Ende der Maßnahme mit Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung						
		unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 9 Jahren	9 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 14 Jahren	14 bis unter 16 Jahren	16 bis unter 18 Jahren
Bayern	1260	128	138	121	149	186	256	282
Oberbayern	435	49	59	38	49	68	77	95
Niederbayern	87	8	11	8	14	10	13	23
Oberpfalz	140	20	22	12	14	18	35	19
Oberfranken	139	9	16	15	18	21	33	27
Mittelfranken	191	17	13	19	27	29	46	40
Unterfranken	147	16	7	16	14	27	27	40
Schwaben	121	9	10	13	13	13	25	38

4.1 In welchem Kontrollzyklus werden die Einrichtungen geprüft in Bezug auf konzeptionelle Anforderungen der Angebotsformen, Einhaltung der Personalvorschriften?

4.2 Wer führt die unter 4.1 genannten Prüfungen durch?

4.3 Werden diese Überprüfungsbesuche den Einrichtungen vorher bekannt gegeben?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständige Behörden für die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII sind gemäß Art. 45 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Regierungen. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erfüllt sind.

Gemäß § 46 SGB VIII soll die zuständige Behörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Örtliche Prüfungen können jederzeit, auch unangemeldet, erfolgen.

5.1 Welche fachlichen Aus- und Weiterbildungsqualifikationen müssen die Mitarbeiter in den unterschiedlichen Bereichen der Einrichtungen aufweisen?

Für die Tätigkeit in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere das Fachkräftegebot zu beachten. Danach sollen die Träger hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (vgl. § 72 SGB VIII). Die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII des ZBFS – Landesjugendamt (Link www.blja.bayern.de⁶) enthalten im Anhang eine Auflistung von anerkannten Berufsabschlüssen, die eine Tätigkeit im Gruppendienst ermöglichen (z.B. Bachelor of Arts, Studiengang Soziale Arbeit; staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher etc.). Die Träger der Einrichtungen haben in diesem Kontext auch die bedarfsgerechte Fortbildung der eingesetzten Fachkräfte sicherzustellen.

5.2 Welcher Betreuungsschlüssel gilt für die unterschiedlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen?

Die personellen Rahmenbedingungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern sind im Rahmenvertrag der kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer gemäß § 78f SGB VIII, Anhang C definiert. Die konkrete personelle Ausstattung wird von den Betriebserlaubnis erteilenden Behörden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens festgelegt und kann, je nach Alter, Gruppengröße und pädagogischer Zielsetzung, im Einzelfall variieren.

5.3 Wird der Betreuungsschlüssel grundsätzlich eingehalten?

Aufgrund der gesetzlich geregelten Vorgaben ist grundsätzlich von der Einhaltung des jeweils erforderlichen und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens festgelegten Betreuungsschlüssels auszugehen. Kurzzeitige Abweichungen im Einzelfall können von dem Träger der Einrichtung mit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde abgestimmt und vereinbart werden.

6.1 Sind bzw. waren die Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder untergebracht sind, für Homeschooling ausgerüstet?

Die Sicherstellung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis sowie der freien Träger, weshalb der Staatsregierung zur Ausstattung einzelner Jugendhilfeeinrichtungen für „Homeschooling“ keine Informationen vorliegen.

6.2 Wie wurde das Personal hierzu weitergebildet?

Die Träger der Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die Fachkräfte bedarfsgerecht qualifiziert und fortlaufend fortgebildet werden. Über einzelne Fortbildungen

6 https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf

der Fachkräfte im Zusammenhang mit „Homeschooling“ liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine Informationen vor.

7.1 Welche Träger/Betreiber erhalten staatliche Förderung und in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk für die Jahre 2015 bis 2021)?

Eine staatliche Förderung der Träger bzw. Betreiber von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt nicht. In der Regel finanzieren sich die Einrichtungen über einen Tagessatz, der durch die regionalen Landesentgeltkommissionen für jede Einrichtung individuell verhandelt wird.

In Ausnahmefällen fördert die Bayerische Landesstiftung Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Kultur und Soziales, um innovative Einrichtungen zu unterstützen.

7.2 Welche Geldbeträge erhalten Träger/Betreiber bei der Unterbringung im Freistaat Bayern pro aufgenommenem Kind/Jugendlichem?

Die Tagessätze für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII gestalten sich regional und je nach konzeptioneller Ausrichtung und Zielgruppe heterogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, die in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Eine Aussage zu den jeweiligen Tagessätzen im Einzelfall ist nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.